

„Ferner, jede Handlung, durch welche dem Gerechtigkeits- oder dem Wohlfahrtszwecke des Staats absichtlich entgegengehandelt, und in letzterer Beziehung namentlich der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet, die öffentliche Treue und der öffentliche Glaube verletzt, durch Aeußerungen von Unsittlichkeit und Irreligiosität öffentliches Aergerniß gegeben oder auch die Kräfte des Staates und der Wohlstand der Bürger vermindert, der ruhige Genuß der Güter des Lebens gestört wird.“ Insofern eine von diesen Handlungen absichtlich vorgenommen wird, wird sie an sich und absolut als verboten angesehen und also bestraft werden müssen. „Nicht minder sind für ausdrücklich verboten zu achten alle Handlungen, wodurch die Zwecke des Staats, als Anstalt betrachtet, oder die Zwecke der einzelnen Einrichtungen in demselben absichtlich gehindert werden, endlich jede Handlung oder Unterlassung, welche dem von einer obrigkeitlichen Behörde in dem verfassungsmäßigen Kreise ihrer Wirksamkeit erlassenen Verbote oder Gebote zuwider geschieht.“ Auch bis jetzt ist Ungehorsam gegen obrigkeitliche Gebote stets für strafbar gehalten worden. §. 4. „Für ausdrücklich gebotene soll geachtet werden: der thätige Beistand, den Jeder dem Andern zu leisten hat, um Schaden und Gefahr an unerseßlichen Gütern von ihnen abzuwenden, jedoch nur insofern dieser Beistand ohne eigene Gefahr, ingleichen ohne Vermögensaufwand bewirkt werden kann.“ Auch bis jetzt wurde diese Pflicht anerkannt und ihre Nichtbeachtung bestraft, bisweilen freilich unter einem ganz eigenen Titel. Ich habe selbst eine Entscheidung gelesen, wo wegen bewiesener Dieblosigkeit acht Wochen Gefängniß zuerkannt waren. Der Ausdruck war nicht passend, die Entscheidung selbst aber gerecht. Es hatte Jemand einen Andern, der sich in Lebensgefahr befand, und dem er ohne die mindeste eigene Gefahr hätte Beistand leisten können, mit den Wellen kämpfen und ertrinken lassen, während er ruhig seines Wegs fortging. „Welche Handlungen dem Staatsbürger in dieser Beziehung gegen den Staat selbst obliegen, ist §. ... speciell bestimmt.“ Die Handlungen, von denen in dieser Paragraphe die Rede ist, sind in einigen Gesetzparagraphen namentlich bestimmt, und es scheint mir nicht nöthig, sie hier zu wiederholen. §. 5. „Auch die Unterlassung einer solchen Verbindlichkeit, welche gesetzlich aus speciellen Verpflichtungsgründen hervorgeht, wie dies z. B. bei der Ernährungspflicht gewisser Personen gegen einander der Fall ist, ja selbst die Nichterfüllung bloßer Contractverbindlichkeiten, insofern hierbei die erweisliche Absicht zum Grunde gelegen hat, Jemandem einen Schaden an unerseßlichen Gütern zuzufügen, ist strafbar.“ Ich muß allerdings befürchten, daß diese Paragraphe den allergrößten Widerspruch finden wird, und erlaube mir daher nur Einiges zu ihrer Rechtfertigung anzuführen. Es haben z. B. die Eltern die gesetzliche Verbindlichkeit ihre Kinder zu ernähren. Lassen sie diese Kinder verhungern, so thun sie nichts Positives, sondern sie unterlassen nur die Erfüllung einer Pflicht, welche Unterlassung aber für die Kinder der Verlust des Lebens, also eines unerseßlichen Gutes, zur Folge hat. Wenn also die Eltern ihre Kinder, oder die Pfleger ihre Pfleglinge, oder die Ge-

sangenwärter die Gefangenen u. s. w. verhungern lassen, so würden sie strafbar sein wegen der Unterlassung. In Bezug auf die Contractverbindlichkeit wird die Frage: ob die Nichterfüllung, wenn sie in der Absicht geschah, Jemandem zu schaden, bestraft werden könne? von Vielen verneint; es ist aber dies wenigstens als allgemein ausgesprochene Behauptung falsch. Erlauben Sie mir Ihnen zum Beweise folgendes Beispiel mitzutheilen. Im vorigen oder vorletzten Jahrhundert war in Italien Krieg. Der feindliche Feldherr kam in eine Stadt und forderte von einem wohlhabenden Bürger eine Summe von 20,000 Lire, welche er bis zum Abend des nächsten Tages zahlen sollte. Wenn er sie nicht bezahlen würde, sollte er gehenkt werden. Er schickte sogleich zu einem Geschäftsfreunde (ich will ihn Shylok nennen), bei dem er eine weit größere Summe unter der Bedingung augenblicklicher Zurückzahlung stehen hatte, und bat ihn, er möchte ihm 20,000 Lire schicken. Shylok war nicht zugegen, aber der Buchhalter ließ ihm sagen, es sei überflüssig viel Geld in der Kasse seines Principals, und die Summe würde sogleich gezahlt werden können; da aber der Herr eben abwesend und das Geschäft doch nicht so sehr pressant sei, so möchte man warten, bis der Herr nach Hause käme. Früh Morgens schickte der Mann wieder und ließ bitten, die Summe zu übersenden; allein Shylok machte allerhand Ausflüchte, er hätte nicht Zeit, er hätte dringende Geschäfte. So zog er den geängsteten Gläubiger hin, bis Abends $\frac{3}{4}$ auf 8 Uhr, wo nur noch $\frac{1}{4}$ Stunde bis zum Ablauf des verhängnisvollen Termins, wo er gehenkt werden sollte, übrig war. Jetzt kam der eigene Sohn dieses Mannes und bat den Shylok um Gotteswillen ihm das Geld zu geben; Shylok zog die Uhr. Es waren nur noch 10 Minuten bis 8 Uhr. „Nun kann Ihr Vater das Geld von keinem Menschen mehr bekommen,“ sagte er. „Hier liegen 20,000 Lire, ich könnte sie Ihnen jeden Augenblick geben, aber nicht einen halben sollen Sie haben; ich will das Vergnügen haben, Ihren Vater hängen zu sehen.“ Wenn nun dieser Mann gehenkt worden wäre, so wäre er bloß dadurch um das Leben gekommen, weil Shylok die Erfüllung einer Contractverbindlichkeit verweigerte. Meinen Sie noch, daß eine Nichterfüllung eines Vertrags unter solchen Umständen nicht strafbar sei? Aber freilich muß der Schuldner die Absicht gehabt haben, seinem Gläubiger einen Schaden und zwar an einem unerseßlichen Gute zuzufügen. Doch wir brauchen nicht auf die Italienischen Novellen zurückzugehen; Beispiele bieten sich täglich im gewöhnlichen Leben dar. Wenn der Krankenwärter den Kranken verläßt und Dasjenige nicht thut, was er thun mußte, damit der Kranke am Leben erhalten würde, wenn er es namentlich thut, um den Kranken dem Tode Preis zu geben, so ist er nicht nur nach dem Rechtsgeföhle aller Menschen, sondern auch nach den klaren Aussprüchen des Criminalrechts strafbar und möglicherweise nach Maßgabe der Größe seiner Schuld selbst dem Tode verfallen. §. 6. „In wie weit alle diese Begehungs- und Unterlassungshandlungen auch dann mit Strafe belegt werden sollen, wenn sie nicht aus böser Absicht, sondern aus Fahrlässigkeit hervorgegangen sind, darüber ist im Artikel Verfügung getroffen.“ Was ab-